

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1879

der Abgeordneten Andreas Galau (AfD-Fraktion) und Daniel Münschke (AfD-Fraktion)  
Drucksache 7/5131

### **Nachfrage zur Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 1739 - Cum-Ex-Geschäfte/Dividendenstripping in Brandenburg**

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin der Finanzen und für Europa die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: Die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 1739 „Cum-Ex-Geschäfte/Dividendenstripping in Brandenburg“ macht noch immer nicht deutlich, ob die Landesregierung und ihre Behörden das Thema Cum-Ex mit einer dem Sachverhalt adäquaten Ernsthaftigkeit behandeln.

Frage 1: Wie erklärt die Landesregierung den bemerkenswerten Anstieg (über 135 %) der erstatteten Kapitalertragssteuerbeträge von 2010 zu 2011 ausweislich der ungekennzeichneten Tabelle in der Antwort auf Frage 1 aus der Kleinen Anfrage Nr. 1739 (genau in diesem Zeitraum war das Cum-Ex-Geschehen in Deutschland in vollem Gange - siehe Presseberichterstattung zum Cum-Ex-Fall der Warburg-Bank aus Hamburg)?

zu Frage 1: Konkrete Erkenntnisse über die Gründe für Schwankungen der Anrechnungsbeträge bei den ermittelten institutionellen Anlegern liegen der Landesregierung nicht vor. Solche Schwankungen können insbesondere auf Sitzverlegungen der erstattungsberechtigten institutionellen Anleger, die Auswirkungen der globalen Finanzkrise für das Jahr 2010 (geringere kapitalertragsteuerpflichtige Gewinnausschüttungen) oder sonstige unternehmensspezifische Entwicklungen zurückzuführen sein. Ein Zusammenhang mit Cum-Ex-Gestaltungen lässt sich aus den Zahlen nicht ableiten.

Frage 2: Worauf beruhen die in der Antwort auf Frage 3 angesprochenen „bisherigen Erkenntnisse“ bzw. welche sind dies konkret?

zu Frage 2: In Brandenburg gibt es bislang weder entsprechende Feststellungen im Rahmen von Außenprüfungen noch gingen diesbezügliche Hinweise aus anderen Bundesländern zu Konzernunternehmen ein.

Frage 3: Wie kommt die Landesregierung zu der Annahme bzw. auf welcher besonderen eigenen Expertise beruht die Annahme, dass Cum-Ex-Geschäfte im Rahmen von regelmäßig stattfindenden Bankenprüfungen bzw. Prüfungen anderer institutioneller Anleger typischerweise aufgedeckt werden können, während die (weltweite) juristische Aufarbeitung erst in den vergangenen drei Jahren an Fahrt gewonnen hat und der Bundesgerichtshof erst im vergangenen Jahr diese Geschäfte höchstrichterlich beurteilt hat?

Eingegangen: 22.03.2022 / Ausgegeben: 28.03.2022

zu Frage 3: Tatsächlich wurden in der Vergangenheit Cum-Ex-Geschäfte durch speziell geschulte Bankenprüfer aufgedeckt. Solche Prüfungsergebnisse lagen den Urteilen des Bundesgerichtshofs zugrunde.

Frage 4: Wie war die finanzamtliche Konzernbetriebsprüfung in Brandenburg vor dem 1. Januar 2015 organisiert?

zu Frage 4: Vor dem 1. Januar 2015 oblag den Finanzämtern Potsdam und Fürstenwalde die Zuständigkeit für die landesweite Groß- und Konzernbetriebsprüfung.

Frage 5: Auf welcher Rechtsgrundlage beruht das in der Antwort auf Frage 4b beschriebene Vorgehen?

zu Frage 5: Die Rechtsgrundlagen für die Anrechnung bzw. Erstattung von Kapitalertragsteuerbeträgen ergeben sich aus §§ 36 Absatz 2 Nummer 2 bzw. 50c Absatz 2 und 50d Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG).